

# AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 26. August 2021

Jahrgang 2021, Nr. 45

## Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u></b>			
294 Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Kreis- tagsmitglied	307	301 Hinweis auf die Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 der Gemeinde Hüllhorst	310
295 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	308	302 Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 der Stadt Lübbecke	310
296 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbeschei- des	308	303 Wahlbekanntmachung der Stadt Lübbecke	312
297 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	308	304 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lübbecke zum 31.12.2018 und des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke vom 08. Oktober 2020	313
298 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	308	305 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlschei- nen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021 der Stadt Porta Westfalica	316
<b>B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u></b>		306 Wahlbekanntmachung der Stadt Porta Westfalica	318
299 Bekanntmachung über die 6. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen am 01.09.2021	308		
300 Hinweis auf die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20.Deutschen Bundestag am 26.09.2021 der Gemeinde Hüllhorst	310		
		<b>C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u></b>	
		-	

294

### Bekanntmachung

#### **Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Kreistagsmitglied**

Das Kreistagsmitglied Philipp Müller, Untere Bult 13, 32457 Porta Westfalica, legt mit Ablauf des 30. Juni 2021 das Mandat im Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke nieder. Herr Müller wurde bei der Wahl der Vertretung des Kreises Minden-Lübbecke am 13. September 2020 aufgrund des Wahlvorschlages der CDU in den Kreistag gewählt.

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW tritt an die Stelle eines ausgeschiedenen Kreistagsmitglieds die\*der für sie\*ihn auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber\*in, falls ein\*e solche\*r nicht benannt ist, der\*die in der Reserveliste folgende nächste Bewerber\*in. In der Reserveliste der CDU ist kein\*e Ersatzbewerber\*in für Herrn Müller benannt.

Ich habe daher

Frau Liane Spilker, Klein Holland 6, 32479 Hille

als Nachfolgerin von Herrn Müller festgestellt.

Gegen diese Entscheidung können

- jede\*r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung der\*des Nachfolgerin\*s für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Minden, den 10. August 2021

Die Wahlleiterin  
Cornelia Schöder

295

**Bekanntmachung**  
**Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

296

**Bekanntmachung**  
**Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides**

Die Zustellung eines Widerspruchsbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

297

**Bekanntmachung**  
**Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

298

**Erscheinungstermine**  
**des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 46	Redaktionsschluss	26.08.2021	Ausgabe	02.09.2021
Nr. 47	Redaktionsschluss	16.09.2021	Ausgabe	23.09.2021
Nr. 48	Redaktionsschluss	23.09.2021	Ausgabe	30.09.2021
Nr. 49	Redaktionsschluss	14.10.2021	Ausgabe	21.10.2021

299

**Bekanntmachung**

Die 6. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 11. Wahlperiode findet am

**Mittwoch, den 01.09.2021, 17:00 Uhr,**

im Veranstaltungszentrum Bürgerhaus in Rehme, Hermann-Löns-Straße 28, 32547 Bad Oeynhausen statt.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Formalien
- 2 Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitglieds
- 3 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 4 Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Bad Oeynhausen
- 5 Dorferneuerung in Rehme, Volmerdingsen und Werste;  
Beratung über mögliche Projekte
- 6 ISEK-Städtebauförderantrag 2020;  
ISEK-Maßnahme "Städtebauliche Rahmenplanung Brunnenstraße bis Herforder Straße - Neugestaltung des Stadtraumes von der Innenstadt über Kanalstraße zum Sielpark"
- 7 Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für den Rückbau der Mindener Straße
- 8 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen im Bereich der Detmolder Straße (Edeka Verbrauchermarkt);  
1. Aufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 05.04.2017  
2. Neufassung des Einleitungsbeschlusses  
3. Vorstellung Vorentwurf und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
- 9 Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 "Edeka-Verbrauchermarkt Detmolder Straße" (VEP 15) der Stadt Bad Oeynhausen;  
1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 21.02.2018  
2. Neufassung des Aufstellungsbeschlusses  
3. Vorstellung Vorentwurf und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

- 10 Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Besebrucher Straße" der Stadt Bad Oeynhausen im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB;  
1. Aufstellungsbeschluss
- 11 Zielabweichungsverfahren gem. § 16 Landesplanungsgesetz (LplG) für den Bereich des Wittekindshofes in Volmerdingsen
- 12 Ankaufsgrundsätze der Baulandpolitik der Stadt Bad Oeynhausen zum Handlungskonzept Wohnen
- 13 Einbau von raumluftechnischen Anlagen an Kitas und Schulen; Förderprogramm des Bundes, Zwischenbericht
- 14 Sielwehrbrücke;  
Bau einer Nahmobilitätsbrücke für den Alltagsverkehr im Bereich des Sielwehres;  
überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln
- 15 Änderung der Hundesteuersatzung
- 16 Gründung der Gesellschaft "Mindener Energiewende" als Tochtergesellschaft der Energieservice Westfalen Weser GmbH und Ausgliederung des Wärmebereiches Minden auf die neue Gesellschaft
- 17 Beteiligung der Westfalen Weser Netz GmbH an der Energieagentur Schaumburg gGmbH
- 18 Veräußerung der von der Energieservice Westfalen Weser GmbH gehaltenen Anteile an der Nahwärme Bad Oeynhausen-Löhne GmbH
- 19 Erstellung einer Starkregengefahrenkarte zur Überflutungsvorsorge für Bad Oeynhausen; Geschäftsordnungsantrag Rat Nr. 05/2021 der SPD-Fraktion vom 28.06.2021
- 20 Resolution Krankenhausneubau Bad Oeynhausen
- 21 Konkrete personelle Zusammensetzung der Ausschüsse, hier: Nachbesetzung
- 22 Bestellung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze; hier: Nachfolge stv. Vorsitz Kulturausschuss
- 23 Beteiligungen - Besetzung der Gremien; hier: Nachbesetzung
- 24 Mitgliedschaften - Besetzung der Gremien; hier: Nachbesetzung
- 25 Bildung einer Einigungsstelle gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG); Bestellung von Beisitzerinnen und Beisitzern
- 26 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 27 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 28 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 28.1 Anzeigepflicht nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz;  
hier: Auskunftspflicht über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse
- 29 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

#### **Nichtöffentlicher Teil**

- 30 Vorstandsangelegenheiten der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
- 31 Berufung Technische Rechnungsprüferin
- 32 Anerkennung von Vordienstzeiten des Bürgermeisters
- 33 REGIONALE 2022 - Interkommunale Kooperation Werre;  
Vergabe
- 34 Bau und Betrieb von 2 Kindertagesstätten in Bad Oeynhausen
- 35 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 36 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse

- 37 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung
- 38 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
- 39 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bökenkröger  
Bürgermeister

**300**

**Bekanntmachung**  
**Hinweis auf die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20.  
Deutschen Bundestag am 26.09.2021**

Die Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 wird im vollen Wortlaut vom 27.08.2021 bis 06.09.2021 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 23.08.2021

**Gemeinde Hüllhorst**  
**Der Bürgermeister**  
Michael Kasche

**301**

**Bekanntmachung**  
**Hinweis auf die Wahlbekanntmachung  
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021**

Die Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 wird im vollen Wortlaut vom 27.08.2021 bis 06.09.2021 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 23.08.2021

**Gemeinde Hüllhorst**  
**Der Bürgermeister**  
Michael Kasche

**302**

**Bekanntmachung**  
**der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum  
20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Lübbecke wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Lübbecke, Bereich Ordnung und Soziales Wahlbüro, Zimmer 415, Kreishausstraße 2-4 in 32312 Lübbecke, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wahlbüro ist barrierefrei zu erreichen.  
Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. September bis 12:30 Uhr bei dem Bürgermeister der Stadt Lübbecke, Wahlbüro, Zimmer 415, Kreishausstraße 2-4 in 32312 Lübbecke **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 134 Minden-Lübbecke I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragene/n Wahlberechtigte/n bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte/e
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief- umschlag
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie/er der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter/ eine Wahlberechtigte, der/ die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/ der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lübbecke, den 28.07.2021

Stadt Lübbecke  
Der Bürgermeister  
Frank Haberbosch

**Bekanntmachung**  
**Wahlbekanntmachung**

1. Am **26. September 2021** findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Lübbbecke ist in folgende 19 Wahlbezirke eingeteilt:

<b>Wahlbezirk</b>	<b>Wahlraum</b>
010 Alswede-Ort	Kindergarten Alswede Fiesteler Straße 51 32312 Lübbbecke
020 Stockhausen	Begegnungsstätte Stockhausen Blasheimer Straße 24 32312 Lübbbecke
030 Blasheim	Grundschule Blasheim Schulstraße 19 32312 Lübbbecke
040 Obermehnen	Alte Schule Obermehnen An der Klus 6 32312 Lübbbecke
050 Lübbbecke 1	Stadtschule Lübbbecke Wiehenweg 35 32312 Lübbbecke
060 Lübbbecke 2	Stadtschule Lübbbecke Wiehenweg 35 32312 Lübbbecke
070 Lübbbecke 3	Stadtschule Lübbbecke Wiehenweg 35 32312 Lübbbecke
080 Lübbbecke 4	Stadtschule Lübbbecke Wiehenweg 35 32312 Lübbbecke
090 Lübbbecke 5	Stadthalle Lübbbecke Bohlenstraße 29 32312 Lübbbecke
100 Lübbbecke 6	Grundschule Astrid-Lindgren Danziger Straße 1 32312 Lübbbecke
110 Lübbbecke 7	Wittekind Gymnasium Ziegeleiweg 14 32312 Lübbbecke
120 Lübbbecke 8	Grundschule im Kleinen Feld Vom-Stein-Straße 3 32312 Lübbbecke
130 Lübbbecke 9	Mediothek Lübbbecke Am Markt 3 32312 Lübbbecke
140 Lübbbecke 10	Schule am Buschkamp Kaiserstraße 6 32312 Lübbbecke
150 Gehlenbeck-Süd	Grundschule Gehlenbeck Bleichstraße 51 32312 Lübbbecke
160 Gehlenbeck-Nord	Grundschule Gehlenbeck Bleichstraße 51 32312 Lübbbecke
170 Eilhausen/ Gehlenbeck-Ost	Windmühle Eilhausen Müllerhaus Windmühlenfeld 10 32312 Lübbbecke
180 Nettelstedt-Süd	Grundschule Nettelstedt Zur Riete 13 32312 Lübbbecke
190 Nettelstedt-Nord	Grundschule Nettelstedt Zur Riete 13 32312 Lübbbecke

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersendet werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Stadtverwaltung Lübbbecke, Kreishausstraße 2-4 in 32312 Lübbbecke zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte/r kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/ jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/ Der Wähler gibt ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/m Bewerber/in sie gelten soll.

Die Wählerin/ Der Wähler gibt ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte/r kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter/ eine Wahlberechtigte, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lübbecke, den 29.07.2021

Stadt Lübbecke  
Der Bürgermeister  
Frank Haberbosch

304

**Bekanntmachung**  
**Feststellung des Jahresabschlusses**  
**der Stadt Lübbecke zum 31.12.2018**  
**und des Lageberichts**  
**sowie Entlastung des Bürgermeisters**  
**durch Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke**  
**vom 08. Oktober 2020**

**1. Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2018 und Entlastung des Bürgermeisters**

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. Seite 496), hat der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschluss vom 08. Oktober 2020 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und als richtig anerkannten Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2018 sowie den Lagebericht endgültig festgestellt und dem Bürgermeister diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

**Bilanz der Stadt Lübecke zum 31.12.2018**

Bilanzposition	2017	2018	Veränderung absolut
1 - Anlagevermögen	191.921.014	195.879.377	3.958.364
1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände	173.159	191.185	18.026
1.2 - Sachanlagen	181.455.545	181.024.333	-431.211
1.3 - Finanzanlagen	10.292.310	14.663.859	4.371.549
2 - Umlaufvermögen	17.193.212	17.743.737	550.526
2.1 - Vorräte	1.978.674	1.506.496	-472.178
2.2 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.057.865	3.975.335	-82.531
2.3 - Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0
2.4 - Liquide Mittel	11.156.672	12.261.907	1.105.234
3 - Aktive Rechnungsabgrenzung	493.182	574.105	80.923
4 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0
<b>Summe Aktiva</b>	<b>209.607.408</b>	<b>214.197.220</b>	<b>4.589.812</b>
1 - Eigenkapital	91.755.779	97.054.326	5.298.547
1.1 - Allgemeine Rücklage	76.637.267	76.687.118	49.851
1.2 - Sonderrücklagen	0	0	0
1.3 - Ausgleichsrücklage	11.787.980	15.118.295	3.330.315
1.4 - Jahresergebnis	3.330.532	5.248.912	1.918.380
1.5 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0
2 - Sonderposten	70.568.573	71.214.992	646.418
2.1 - für Zuwendungen	41.888.840	43.046.557	1.157.717
2.2 - für Beiträge	26.188.927	25.431.598	-757.329
2.3 - für den Gebührenaussgleich	1.780.485	1.819.775	39.289
2.4 - Sonstige Sonderposten	710.321	917.061	206.740
3 - Rückstellungen	23.135.254	22.977.892	-157.362
3.1 - Pensionsrückstellungen	18.449.526	18.234.734	-214.792
3.2 - Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0	0	0
3.3 - Instandhaltungsrückstellungen	2.210.227	2.188.781	-21.446
3.4 - Sonstige Rückstellungen	2.475.501	2.554.377	78.876
4 - Verbindlichkeiten	22.869.275	21.459.951	-1.409.324
4.1 - Anleihen	0	0	0
4.2 - Kredite für Investitionen	18.100.412	16.373.717	-1.726.695
4.3 - Liquiditätskredite	0	644.360	644.360
4.4 - Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	74.469	49.690	-24.779
4.5 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	811.313	1.511.823	700.511
4.6 - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0	-8.211	-8.211
4.7 - Sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen	3.237.208	1.192.760	-2.044.448
4.8 - Erhaltene Anzahlungen	645.873	1.695.812	1.049.939
5 - Passive Rechnungsabgrenzung	1.278.527	1.490.059	211.532
<b>Summe Passiva</b>	<b>209.607.408</b>	<b>214.197.220</b>	<b>4.589.812</b>



### Ergebnisrechnung 2018

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018	Abweichung 2018 %
Ordentliche Erträge	63.604.597,51	59.100.313	65.051.984,80	5.951.671,80	10,07
Ordentliche Aufwendungen	59.787.651,69	60.336.438	59.409.041,38	-927.396,62	-1,54
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>3.816.945,82</b>	<b>-1.236.125</b>	<b>5.642.943,42</b>	<b>6.879.068,42</b>	<b>556,50</b>
Finanzerträge	34.994,18	24.550	39.185,86	14.635,86	59,62
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	521.408,30	440.050	433.217,12	-6.832,88	-1,55
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-486.414,12</b>	<b>-415.500</b>	<b>-394.031,26</b>	<b>21.468,74</b>	<b>5,17</b>
<b>Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>3.330.531,70</b>	<b>-1.651.625</b>	<b>5.248.912,16</b>	<b>6.900.537,16</b>	<b>417,80</b>
Außerordentliche Erträge	0,00	--	--	--	--
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	--	--	--	--
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>	<b>--</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>3.330.531,70</b>	<b>-1.651.625</b>	<b>5.248.912,16</b>	<b>6.900.537,16</b>	<b>417,80</b>

### Finanzrechnung 2018

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Ergebnis 2018	Abweichung 2018	Abweichung 2018 %
Einzahlungen <u>aus laufender</u> Verwaltungstätigkeit	60.861.235,23	56.129.456	60.333.440,30	4.203.984,30	7,49
Auszahlungen <u>aus laufender</u> Verwaltungstätigkeit	53.602.402,24	53.597.645	50.686.281,93	-2.911.363,07	-5,43
<b>Saldo <u>aus laufender</u> Verwaltungstätigkeit</b>	<b>7.258.832,99</b>	<b>2.531.811</b>	<b>9.647.158,37</b>	<b>7.115.347,37</b>	<b>281,04</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.191.174,16	3.757.561	3.465.039,15	-292.521,85	-7,78
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.463.666,15	8.268.240	10.783.936,62	2.515.696,62	30,43
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-3.272.491,99</b>	<b>-4.510.679</b>	<b>-7.318.897,47</b>	<b>-2.808.218,47</b>	<b>-62,26</b>
<b>Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag</b>	<b>3.986.341,00</b>	<b>-1.978.868</b>	<b>2.328.260,90</b>	<b>4.307.128,90</b>	<b>217,66</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.500.000,00	2.728.868	514.086,39	-2.214.781,61	-81,16
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.809.544,85	2.476.750	1.710.431,14	-766.318,86	-30,94
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-309.544,85</b>	<b>252.118</b>	<b>-1.196.344,75</b>	<b>-1.448.462,75</b>	<b>-574,52</b>
<b>Änderung Bestand eigener Finanzmittel</b>	<b>3.676.796,15</b>	<b>-1.726.750</b>	<b>1.131.916,15</b>	<b>2.858.666,15</b>	<b>165,55</b>

Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Anhang
2. Lagebericht

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung des Prüfungsamtes des Kreises Minden-Lübbecke aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21.03.2003. Das Prüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2018 geprüft und am 15. September 2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Lübbecke – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

-entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

-vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW n. F. in Verbindung mit § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 28. September 2020 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen und den Jahresabschluss als richtig anerkannt. Er hat dem Rat der Stadt Lübbecke vorgeschlagen, den Jahresabschluss zum 31.12.2018 durch Beschlussfassung festzustellen und dem Bürgermeister ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschlussfassung vom 08. Oktober 2020 gefolgt.

## **2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Lübbecke zum 31.12.2018**

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke über den Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Stadt Lübbecke mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer 308, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 03. August 2021

Der Bürgermeister  
Frank Haberbosch

**305**

### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

#### **1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Porta Westfalica**

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung, und zwar am

Montag,	dem 6. September 2021	von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag,	dem 7. September 2021	von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	dem 8. September 2021	geschlossen, keine Einsichtnahme möglich
Donnerstag,	dem 9. September 2021	von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag,	dem 10. September 2021	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Porta Westfalica, Rathaus, Wahlamt (Erdgeschoss, Zimmer 0.32, barrierefrei zu erreichen), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

#### **2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. September 2021 bis 13.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica, Rathaus, Wahlamt (Erdgeschoss, Zimmer 0.32), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Einspruch einlegen.**

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 134 Minden-Lübbecke I
- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder
- durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Porta Westfalica, 9. August 2021

Stadt Porta Westfalica  
Die Bürgermeisterin  
Dr. Sonja Gerlach

**Bekanntmachung**  
**Wahlbekanntmachung**

1. Am 26. September 2021

findet die

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Porta Westfalica ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 14 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Rathaus der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, Zimmer 0.04, 0.23/0.24, 1.28, 1.33/1.34, 1.36, 2.03, 2.17, 3.12, 3.26, Konferenzraum I und Konferenzraum II (Durchgang durch Zimmer 3.01), 32457 Porta Westfalica, sowie im Rathaus II der Stadt Porta Westfalica, Hauptstraße 14, Zimmer 1.02/1.03, 2.04 und Sozialraum (3. Etage) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten

selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Porta Westfalica, 9. August 2021

Stadt Porta Westfalica  
Die Bürgermeisterin  
Dr. Sonja Gerlach

---

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden  
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter [www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de) abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.  
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)